

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2013 – Nr. 12

Ausgegeben: Dresden, am 28. Juni 2013

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

Interkulturelle Woche 2013 A 176

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG) vom 25. März 1991 in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung Vom 29. Mai 2013

A 162

Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG) in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung

A 162

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2013 (herausgegeben vom Ökumenischen Vorbereitungsausschuss)

A 176

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 177

4. Gemeindepädagogenstellen A 179

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst A 179

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 179

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau A 175

Seminar der Verwaltungsausbildung A 175

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

**Bekanntmachung
des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Versorgung
der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG) vom 25. März 1991
in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung
Vom 29. Mai 2013**

Reg.-Nr. 6030 BA I (7) 1103

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG) vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29) in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf den folgenden kirchengesetzlichen Bestimmungen, die nach der Bekanntmachung vom 8. Juli 2001 (ABl. S. A 174) ergangen sind:

1. Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 9),
2. Rechtsstellungsänderungsgesetz (Artikel 3) vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 194),
3. Kirchengesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Bestimmungen (Artikel 1) vom 20. November 2006 (ABl. S. A 199),

4. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. A 207) und

5. Achstes Kirchengesetz zur Änderung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vom 14. April 2013 (ABl. S. A 106). Die Neufassung berücksichtigt die Maßgaben aus Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

Dresden, am 29. Mai 2013

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

**Kirchengesetz
über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
(Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG)
in der vom 1. Juni 2013 an geltenden Fassung**

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Träger der Versorgung
- § 3 Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung
- § 4 Arten der Versorgung
- § 5 Ausschluss des Verzichts der Versorgung
- § 6 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Abschnitt II**Ruhegehalt**

- § 7 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts
- § 8 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 10 Höhe des Ruhegehalts
- § 11 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Abschnitt III**Hinterbliebenenversorgung**

- § 12 Allgemeine Vorschriften
- § 13 Bezüge für den Sterbemonat
- § 14 Sterbegeld
- § 15 Witwengeld
- § 16 Höhe des Witwengeldes
- § 17 Witwenabfindung
- § 18 Waisengeld
- § 19 Höhe des Waisengeldes
- § 20 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld
- § 21 Beginn der Zahlungen

Abschnitt IV**Unterhaltsbeitrag**

- § 22 Unterhaltsbeitrag

Abschnitt V**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 23 Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsauskunft
- § 24 Familienzuschlag

- § 25 Kindererziehungszuschlag
- § 26 Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 27 Kinderzuschlag zum Witwengeld
- § 28 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 29 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen
- § 30 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 31 Rückförderung von Versorgungsbezügen
- § 32 Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzehkommen
- § 33 Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge
- § 34 Berücksichtigung von Renten
- § 35 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 36 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
- § 37 Anzeigepflicht
- § 38 Anpassung der Versorgungsbezüge

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 39 Übergangsvorschriften
- § 40 Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestand Eintrittsalters
- § 41 Ausführungsbestimmungen
- § 42 Ausnahmen
- § 43 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten (Versorgungsberechtigte) sowie ihrer Hinterbliebenen. Versorgungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsberechtigte, die bereits Versorgung erhalten.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2

Träger der Versorgung

(1) Der Versorgungsanspruch der Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen den Dienstherrn. Für die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Entscheidungen und zu veranlassenden Maßnahmen ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit einer oder mehreren Versorgungskassen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vertragliche Regelungen treffen, die eine teilweise oder vollständige Erfüllung der Versorgungspflichten der Landeskirche gegenüber dem in § 1 genannten Personenkreis aus Leistungen dieser Versorgungskassen zum Inhalt haben.

(3) Die Träger der Pfarrstellen und bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Dienststelle, für die der Pfarrer tätig ist sowie die Dienststelle, für die der Kirchenbeamte tätig ist, tragen durch Entrichtung eines monatlichen Beitrages an das Landeskirchenamt für jede ihrer Pfarr- bzw. Kirchenbeamtenstellen (Stellenbeitrag) zu den Versorgungsleistungen bei. Die Höhe des Beitrages wird vom Landeskirchenamt durch Verordnung festgesetzt.

§ 3

Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind, unbeschadet der Regelung des § 34 in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen.

(2) Anrechnungsbetrag nach Absatz 1 ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(3) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuss nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten gemäß § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes durchgeführt. Ruht eine Rente aufgrund der Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Den Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen ist jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent ihres Versorgungsbezuges zu belassen, wenn das Vorgehen nach Satz 2 zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führen würde.

(6) Haben Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, haben sie diesen Anspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden die Bezüge um den Betrag gekürzt, der abzutreten wäre.

(7) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruchs Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(8) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so findet Absatz 1 für die Zeit des Leistungsausfalls keine Anwendung, wenn die Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ihre Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtreten.

(9) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei einer vorgezogenen Rente

wegen Alters für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Kommen die Verpflichteten ihrer Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat der Dienstherr die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Versorgungsbezüge ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Beantragt ein Versorgungsberechtigter eine Altersrente, die nur mit Abschlägen gewährt wird, hat der Versorgungsträger die fiktive abschlagsfreie Rente für die Zeiten nach Absatz 1 anzurechnen, sofern dies für den Versorgungsberechtigten nicht eine unzumutbare Härte darstellt. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Rentenansprüche Hinterbliebener.

§ 4 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Unterhaltsbeitrag,
4. Unterschiedsbetrag nach § 24 Satz 2,
5. Leistungen nach den §§ 25 bis 29,
6. Sonderzuwendung gemäß landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 5 Ausschluss des Verzichts der Versorgung

Auf die nach diesem Kirchengesetz zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Beschwerden, Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt II Ruhegehalt

§ 7 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Versorgungsberechtigte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die nach § 9 als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind einzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 8 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
1. das zuletzt zugestandene Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1,
 3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Satz 1 gilt bei einem herabgesetzten Dienstumfang des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

(3) Ist die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls erfolgt, so ist das Grundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens fünf Jahre erhalten hat, wird, sofern der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen. In die Fünfjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

(5) Abweichend von der Vorschrift in Absatz 4 wird das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz mindestens zehn Jahre innehatte und dem danach eine nicht mit einer Zulage verbundene Pfarrstelle übertragen wurde oder bei dessen Pfarrstelle die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mehr vorliegen, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Gemeindepfarrstelle und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. In die Zehnjahresfrist sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes einzurechnen, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

(6) Ist ein Versorgungsberechtigter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehörte und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines gleichwertigen Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Gleiches gilt, wenn der Versorgungsberechtigte eine Gemeindepfarrstelle nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Pfarrbesoldungsgesetz nicht mindestens zwei Jahre innehatte. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsberechtigte vor Ablauf der Frist infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt wurde. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen, in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen, zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils.

(2) Nicht ruhegehaltfähig sind Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(3) Als ruhegehaltfähig gelten auch Zeiten, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in einer der in Absatz 1 genannten Institutionen zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit zur Berufung in das kirchengesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geführt hat oder zumindest für den späteren Dienst förderlich war.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder eines vergleichbaren zivilen Ersatzdienstes, sofern eine Pflicht zum Dienst bestand, und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Hat ein Versorgungsberechtigter nach der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt die Zeit bis zu zwölf Monaten nach der Geburt als ruhegehaltfähig.

(6) Als ruhegehaltfähig können Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses berücksichtigt werden, sofern sie für den späteren Dienst förderlich waren und die

1. im Dienst einer anderen als den in Absatz 1 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbracht wurden,
2. im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbracht wurden,
3. im Rahmen einer sonstigen hauptberuflichen Beschäftigung verbracht wurden.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten wird jedoch nur höchstens bis zur Hälfte und nicht über fünf Jahre hinaus vorgenommen.

(7) Als ruhegehaltfähig können Ausbildungszeiten im Rahmen von § 12 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) berücksichtigt werden.

(8) Als ruhegehaltfähig können auch Zeiten in einem früheren kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis berücksichtigt werden, das durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(9) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Gleiches gilt für Zeiten eines herabgesetzten Dienstumfangs des Versorgungsberechtigten wegen begrenzter Dienstfähigkeit; bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens im Umfang des Absatzes 10 Satz 1.

(10) Wurde der Versorgungsberechtigte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Versorgungsberechtigte nach § 95 PfdG.EKD oder nach § 73 KBG.EKD erneut zum Dienst berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

§ 10 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig umzurechnen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat, nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand oder in der Folge einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 Prozent in den Fällen der Nummern 2 und 4 nicht überschreiten. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 11**Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach § 10 Absatz 1 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Versorgungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 32 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nummer 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 29 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 10 Absatz 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG.EKD oder § 66 KBG.EKD erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

Abschnitt III**Hinterbliebenenversorgung****§ 12****Allgemeine Vorschriften**

(1) Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,

4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld.

(2) Die Bestimmungen für Witwen gelten für Witwer entsprechend. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieses Gesetzes tritt das Witwergeld und an die Stelle der Witwe der Witwer.

§ 13**Bezüge für den Sterbemonat**

(1) Den Erben eines verstorbenen Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 14**Sterbegeld**

(1) Beim Tode eines Versorgungsberechtigten erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Verstorbenen Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Bezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1 nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsberechtigten oder Versorgungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Abkömmlinge Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 15**Witwengeld**

(1) Die Witwe eines Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

2. die Ehe erst nach Eintritt oder der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand geschlossen worden ist und dieser zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze bereits erreicht hatte.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 die Zahlung von Witwengeld ganz oder teilweise bewilligen.

§ 16

Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn am Todestage der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre. Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um fünf Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 20 auszugehen.

(4) Wurde die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Witwengeldes 60 Prozent beträgt.

§ 17

Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Heirat eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem die Witwe heiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes; eine Kürzung nach § 20 und die Anwendung der §§ 32 und 33 bleiben jedoch außer Betracht. Die Witwenabfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld nach § 36 Absatz 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung nach Absatz 1, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 18

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Versorgungsberechtigten, der die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 erfüllt hat, erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Versorgungsempfängers, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Versorgungsempfänger zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze erreicht hatte. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Zahlung von Waisengeld ganz oder teilweise bewilligen.

§ 19

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn am Todestag der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre. Die §§ 11 und 29 werden nicht angewendet.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezüge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 20

Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 16 oder § 19 erhalten.

§ 21

Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

Abschnitt IV

Unterhaltsbeitrag

§ 22

Unterhaltsbeitrag

(1) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt in Höhe der Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die ein Anspruch bestanden hätte, wenn die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit rentenversicherungspflichtig gewesen wäre.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, um einen anderen Dienst im kirchlichen Interesse aufzunehmen, welches schriftlich durch die Landeskirche bestätigt wurde, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts bewilligt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit einen anderen Versorgungsanspruch erlangt.

(4) Hinterbliebene von Personen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, erhalten in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts III (Hinterbliebenenversorgung) einen monatlichen Unterhaltsbeitrag.

Abschnitt V Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Zahlung der Versorgungsbezüge und Versorgungsauskunft

(1) Das Landeskirchenamt setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus. Das Landeskirchenamt kann die Pflichten nach Satz 1 einer Versorgungskasse im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst bei Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusagen sind unwirksam.

(3) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge.

(4) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(5) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind bei der Berechnung von Leistungen nach den §§ 25 bis 29 die Regelungen des § 121 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(6) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Versorgungsempfängers oder Hinterbliebenen auszuführen.

(7) Das Landeskirchenamt erteilt dem Versorgungsberechtigten auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Angaben.

§ 24

Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag (§ 8 Absatz 1 Nummer 2) finden die für die Pfarrer und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird

der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 25

Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Versorgungsberechtigter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, sofern für den Versorgungsberechtigten während der Kindererziehungszeit die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht noch nicht vorlagen und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2 b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung des § 10 Absatz 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(8) Ein Kindererziehungszuschlag wird nicht gewährt, wenn eine Freistellung während der Kindererziehungszeit aufgrund von anderen kirchengesetzlichen Vorschriften als ruhegehaltfähig angesehen wird. Er wird auch dann nicht gewährt, wenn ein Dienstverhältnis nach § 39 Absatz 2 vorliegt und die Kindererziehungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres liegt.

(9) Hat ein Versorgungsberechtigter vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend mit der

Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 26

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
 - b) mit Zeiten im kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und
3. dem Versorgungsberechtigten die Zeiten nach § 25 Absatz 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags entspricht für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts,
2. im Fall von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b einem Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts.

(3) § 25 Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in Satz 1 neben den Kindererziehungszuschlag der Kindererziehungsergänzungszuschlag und die Leistung nach § 28 Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat der Zeiten nach den §§ 25 und 26 der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt. § 25 Absatz 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 27

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 16 Absatz 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 25 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Ein Kinderzuschlag wird nicht gezahlt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zuzuordnen, erhalten Witwen den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Versorgungsberechtigter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 25 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des 3. Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt waren, 55 Prozent des in § 78a Absatz 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 25 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 28

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Versorgungsberechtigter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Hat ein Versorgungsberechtigter ein ihm nach § 25 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

(3) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Absatz 2 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus dem in § 70 Absatz 3a Satz 2 Buchstabe a und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts.

(4) § 25 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. § 25 Absatz 5 gilt bei der Anwendung des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze an die Stelle des in Satz 2 genannten Höchstwerts an Entgeltpunkten für jeden Monat berücksichtigungsfähiger Kinderpflegezeit der in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Bruchteil des aktuellen Rentenwerts tritt.

§ 29

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 25, 26 und 28, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 32 Absatz 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit dem Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen bezieht, das durchschnittlich im Monat einen Betrag von 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Versetzung in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 30

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 31

Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(3) § 118 Absatz 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 32

Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz sind neben Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24 ergibt,
3. für Versorgungsempfänger, die wegen Schwerbehinderung nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, nach § 89 PfdG.EKD oder § 68 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages von monatlich 400 Euro zuzüglich des Zweifachen dieses Betrages innerhalb eines Kalenderjahres.

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den jeweiligen Auszahlungsmonat um den Betrag etwaiger Sonderzahlungen zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsempfänger oder Hinterbliebene aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(4) Den Versorgungsempfängern oder Hinterbliebenen ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Versorgungsbezuges zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen oder welches ansonsten in der Höhe vergleichbar ist.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 1 sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Leistungen, die aufgrund eines ausgeübten, ruhenden oder beendeten parlamentarischen Mandats oder politischen Amtes bezogen werden, stehen Erwerbseinkommen gleich, sofern das Zusammentreffen dieser Leistungen mit dem Versorgungsbezug nicht bereits durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften berücksichtigt wird. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne von § 66 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD oder § 56c Absatz 1 Nummer 6 KBG.EKD entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeiträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch 12 Kalendermonate, anzusetzen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände sowie bei den in § 9 Absatz 1 genannten Institutionen. Der Verwendung im öffentlichen Dienst

steht die Beschäftigung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Institution im Sinne von Satz 1 durch die Zahlung von Beiträgen, Zuschüssen o. Ä. beteiligt ist. Leistungen nach Absatz 5 Satz 2 stehen dem Verwendungseinkommen gleich.

§ 33

Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. Versorgungsempfänger Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
 2. Hinterbliebene aus der Verwendung des Versorgungsberechtigten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 3. Witwen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Versorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger (Absatz 1 Nummer 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
2. für Hinterbliebene (Absatz 1 Nummer 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24,
3. für Witwen (Absatz 1 Nummer 3) 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nummer 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des früheren Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 sowie eines Betrages in Höhe von 20 Prozent des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

(5) Wendet ein früherer Dienstherr die Regelungen nach diesem Kirchengesetz nicht an, finden sie analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass sodann der neue Versorgungsbezug gekürzt wird.

§ 34

Berücksichtigung von Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich vom 3. April 2009 und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 38 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwerts nach der Tabelle zu § 14 Absatz 1 Satz 4 des Bewertungsgesetzes ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsempfänger der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Absatz 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Versorgungsempfängern (Absatz 2 Nummer 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nummer 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei der Anwendung des § 32 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 33 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 35

Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

Die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes über die Kürzung sowie über die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung gelten entsprechend.

§ 36

Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem am Ende des Monats, in dem sie heiratet,

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der den Versorgungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes, welches sich aus dem fiktiven Mindestruhegehalt des Verstorbenen ermittelt, übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 24 angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag auch dann gewährt, wenn die Waise vor Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet, entweder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz befindet.

(3) Hat die Witwe geheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und auf den Unterschiedsbetrag nach § 24 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichterklärung gleich.

§ 37

Anzeigepflicht

(1) Versorgungsberechtigte sowie Hinterbliebene sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Versorgung auswirken können, unverzüglich anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. die Änderung der Bankverbindung,
3. der Bezug und jede Änderung von Einkünften,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch in den Fällen der §§ 25 bis 28.

Witwen haben außerdem ihre Heirat sowie im Falle der Auflösung ihrer Ehe den Erwerb eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Landeskirchenamtes haben die Verpflichteten nach

Satz 1 Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge erheblich sind, zuzustimmen.

(2) Kommt der Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene der ihm nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Satz 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

§ 38

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Werden die Dienstbezüge der Pfarrer oder Kirchenbeamten allgemein erhöht oder vermindert, ist die Veränderung von demselben Zeitpunkt an auf die Versorgungsbezüge anzuwenden.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39

Übergangsvorschriften

(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfänger sowie deren vorhandenen oder künftigen Hinterbliebenen regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben: §§ 25, 26, 28, 29, 34 Absatz 1 Satz 3 bis 9, §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

(2) Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens oder einer ihrer Untergliederungen bereits am 30. Juni 2001 bestanden und ist der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten, gelten folgende Übergangsregelungen:

- §§ 8 und 9 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung finden weiterhin Anwendung.
- § 10 Absatz 1 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes wird in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe angewendet, dass das Ruhegehalt 17,9375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt und sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 71,75 Prozent.
- § 9 Absatz 10 dieses Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zurechnungszeit nur ein Drittel beträgt.
- § 3 dieses Gesetzes findet mit der zusätzlichen Maßgabe Anwendung, dass auch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, deren Anspruch vor Vollendung des 27. Lebensjahres entstanden ist.

§ 40

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 2 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
- An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 88 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD oder § 67 Absatz 1 Nummer 1 KBG.EKD in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- An die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
- An die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 10 Absatz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

(4) Für Versorgungsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 2011 in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt werden, gilt Absatz 3 entsprechend. Gleiches gilt für Pfarrer, die wegen einer nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 41

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 42

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 43

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Oktober 1981 (ABl. 1981 S. A 93) tritt für die kirchlichen Angestellten und kirchlichen Arbeiter zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die in § 32 Abs. 4 genannte Neuregelung in Kraft tritt.

(3) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere

1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz – PfvG –) vom 4. November 1980 (ABl. 1980 S. A 101),
2. das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Oktober 1981 (ABl. 1981 S. A 93) hinsichtlich der Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen,
3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 17) nach Maßgabe von Absatz 3,
4. der Beschluss der Kirchenleitung zur Neufestsetzung von Versorgungsbezügen für Pfarrer und ihre Hinterbliebenen gemäß dem Pfarrerversorgungsgesetz vom 6. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 17),
 - der Beschluss der Kirchenleitung über die teilweise Nichtanrechnung der am 1. Dezember 1989 wirksam werdenden Rentenerhöhungen auf gemäß § 7 des Mitarbeiterversorgungsgesetzes zu zahlende Ausgleichsbeträge vom 6. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 18),
 - die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung einer monatlichen Zulage zu den Versorgungsbezügen der Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebenen vom 14. November 1990 (ABl. 1990 S. A 96).

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Zwickau

Berichtigung der Mitteilung über die Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün und der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau und gleichzeitige Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün, der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchgemeinde Reinsdorf und der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau

Reg.-Nr. 50-Vielau 1/196; 50-Friedrichsgrün 17/121

Die Mitteilung über die Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün und der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau und gleichzeitige Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün, der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchgemeinde Reinsdorf und der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau vom 17. Mai 2013 (ABl. S. A 116) wird wie folgt berichtigt:

Reg.-Nr. 50-Vielau 1/196

U r k u n d e

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün und die Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau haben durch Auflösungsvereinbarung vom 06.03.2013, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 07.03.2013 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2013 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 07.03.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Reg.-Nr. 50-Friedrichsgrün 17/121

U r k u n d e

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün, die Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchgemeinde Reinsdorf und die Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Vielau haben durch Vertrag vom 06.03.2013, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 07.03.2013 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2014 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Friedrichsgrün.

Chemnitz, den 07.03.2013

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Seminar der Verwaltungsbildung

Reg.-Nr. 6301 BA Sem. 2013

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung bietet zum Thema „**Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen**“ ein **Vertiefungsseminar** an.

Das zweitägige Seminar richtet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche bereits das viertägige Grundseminar besucht haben.

Termine: Mittwoch, 25. September 2013

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Beginn und Dauer: jeweils von 9:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Veranstaltungsort: Hotel Martha, Nieritzstraße 11,
01097 Dresden

Referent: Frau Regine Kaiser, Dresden, Personzentrierte Psychologie

Kosten: 50,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax: (03 51) 46 92-139 bis spätestens **15. September 2013** erbeten.

Interkulturelle Woche 2013

Reg.-Nr. 2025 (20) 2351

„Wer offen ist, kann mehr erleben.“

... so lautet das Motto der Interkulturellen Woche 2013 (empfohlener Zeitraum 22. September bis 28. September 2013, der 27. September ist der Tag des Flüchtlings).

In ihrem Gemeinsamen Wort rufen der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Zollitsch, der Vorsitzende des Rates der EKD, Nikolaus Schneider und Metropolit Augoustinos, Metropol der Griechisch-Orthodoxen Kirchen dazu auf, aktiv gegen rassistische Haltungen und Vorurteile vorzugehen. Sie sprechen hier besonders die Kirchgemeinden an und erinnern daran, dass rassistisches Denken und Handeln mit unserem christlichen Glauben unvereinbar sind. Die Kirchenvertreter äußern auch Erwartungen an die Politik, gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei nehmen sie Bezug auf die begrüßenswerte Aussage des Bundesverfassungsgerichts, dass die Würde des Menschen migrationspolitisch nicht zu relativieren sei. Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl im September appellieren sie an die Politiker, auf ablehnende, abwehrende Rhetorik in Bezug auf Migrantinnen und Migranten zu verzichten. Das Gemeinsame Wort zur Interkulturellen Woche 2013 stellen wir hier im Teil Handreichung dieses Amtsblattes zur Verfügung.

Das Begleitmaterial ist erschienen und beinhaltet informative Beiträge und Berichte von unterschiedlichen, beispielgebenden Aktivitäten. Es enthält auch liturgische Bausteine für Gottesdienste und Andachten, sowie vielfältige Anregungen zur Auseinandersetzung mit dem Thema.

Besonders hinweisen möchten wir darauf, dass in diesem Jahr am Freitag, dem 27. September 2013 der „Tag des Flüchtlings“ begangen wird.

Bitte nehmen Sie für gemeinsames Handeln rechtzeitig Kontakt zu Ihren ökumenischen Partnern am Ort auf.

Die Materialumschläge werden über die Superintendenturen an die Pfarrkonvente und Bezirkskatecheten, über das Landesjugendpfarramt an die Jugendwarte verteilt, ferner an Kirchgemeinden, in deren Bereich sich Heime für Asylsuchende befinden.

Einige Materialumschläge sind noch im Landeskirchenamt erhältlich. Material und Plakate, sowie aktuelle Informationen können auch über das Internet: www.interkulturellewoche.de bestellt bzw. abgerufen werden.

Für Rücksprachen und Unterstützung steht der Ausländerbeauftragte der Landeskirche Albrecht Engelmann, Tel. (03 51) 46 92-215, E-Mail: albrecht.engelmann@evlks.de gern zur Verfügung.

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2013 (herausgegeben vom Ökumenischen Vorbereitungsausschuss)

„Wer offen ist, kann mehr erleben.“

– unter diesem Motto steht die Interkulturelle Woche 2013. Wir sind dankbar, dass Jahr für Jahr hunderttausende Menschen ihre Offenheit dadurch zeigen, dass sie sich an der Interkulturellen Woche beteiligen. Offenheit ermöglicht Begegnungen und durch Begegnung entsteht Vertrauen, das den Weg zu einer gemeinsamen Zukunft ermöglicht.

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn“ (Gen 1, 27). Wir vertrauen auf das Zeugnis der Bibel: Alle Menschen sind von Gott nach seinem Bild geschaffen. Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde gilt uneingeschränkt für alle Menschen – und sie gilt in besonderer Weise für die, die des Schutzes und der Achtung ihrer Rechte bedürfen: für Flüchtlinge und Geduldete, für Fremde und fremd Gemachte, für Kranke und Alte, Gebrechliche und Traumatisierte. Gott erinnert sein Volk an eigene Fremdheitserfahrung, wenn er Israel gebietet, Fremde zu schützen: „Einen Fremden sollst du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen“ (Ex 23, 9). Nach biblischer Maßgabe stehen also die Fremden unter dem besonderen Schutz Gottes: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst ...“ (Lev 19, 33f).

Auch im Neuen Testament spielt die Zuwendung zum unbekanntesten Nächsten eine wichtige Rolle, ja sie wird sogar zum entscheidenden Merkmal der Christusbegegnung. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan!“ In der Erzählung vom Weltgericht (Mt 25, 31–36) wird der Umgang mit Fremden und anderen an den Rand gedrängten

Personengruppen zum entscheidenden Kriterium für das Heil. In diesen Menschen begegnet uns Christus selbst.

Im deutschen Grundgesetz heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Diese Erkenntnis war für das Bundesverfassungsgericht leitend, als es im Juli 2012 angesichts der beschämend niedrigen Leistungen für Asylbewerber an die unveräußerlichen Grundrechte erinnerte. Wir begrüßen die Aussage, dass die Würde des Menschen migrationspolitisch nicht zu relativieren ist. Die Kirchen sehen sich darin in ihrer Auffassung bestätigt, nicht nur die Sozialleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz, sondern das Aufenthaltsrecht insgesamt an dieser Grundnorm zu messen.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus betrachten wir einige gesellschaftliche und politische Entwicklungen mit Sorge.

Rassismus ist auch in Deutschland kein Relikt der Vergangenheit. Dabei ist offen rechtsextremistischer Terror, wie er in der NSU-Mordserie zum Ausdruck gekommen ist, nur ein schrecklicher Teil der Problematik. Beunruhigend ist es auch, dass sich rassistische Stimmungen und Gedanken schleichend verbreiten und versteckt äußern. Zugewanderte und Menschen mit anderer Hautfarbe stoßen nicht selten auf Ablehnung und Ausgrenzung. Rassistische Haltungen sind weit verbreitet. Die Macht von Vorurteilen und Ressentiments reicht bis in die sogenannte Mitte unserer Gesellschaft – und damit leider auch in unsere christlichen Gemeinden hinein. Wir müssen daher in unserer Haltung umso klarer sein und unmissverständlich dafür einstehen: Rechts-extremes oder rassistisches Denken und Handeln sind mit dem christlichen Glauben unvereinbar! Sie verletzen die für Christen grundlegende Würde des Menschen, die in seiner Gottebenbildlichkeit gründet.

Wer die Würde und die Rechte von Menschen missachtet, wer andere Menschen mit Hass verfolgt, verletzt oder gar ermordet, handelt gegen den Willen Gottes. Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Rassismus ist Sünde!

„Rassismus entsteht im Kopf. Offenheit auch.“ Das ist die zentrale Botschaft des Plakates zur Interkulturellen Woche 2013. Als Kirchen treten wir ein für eine Gesellschaft in Vielfalt und Offenheit. Ein wichtiger Schritt zur Veränderung ist die Anerkennung von erlebtem Unrecht. Wir rufen insbesondere unsere Pfarreien und Kirchengemeinden dazu auf, Opfer von Rassismus einzuladen, ihnen zuzuhören und ihnen – z. B. in der Interkulturellen Woche – ein Forum zu geben.

Die diesjährige Interkulturelle Woche steht in zeitlicher Nähe zur Wahl des Deutschen Bundestages. Wir appellieren daher an alle Politikerinnen und Politiker, die sich um ein Mandat bewerben: Achten Sie im Wahlkampf auf die Worte, die Sie verwenden! Vermeiden Sie alle Äußerungen, die ablehnende und abwehrende Stimmungen gegenüber Fremden, Migrantinnen, Migranten und Benachteiligten fördern!

In den letzten Jahren ist in Deutschland die Erkenntnis gewachsen, dass unser Land ein Einwanderungsland ist. Erwartungen und rechtliche wie politische Maßnahmen richteten sich dabei vor allem an die Zugewanderten. Aber genauso ist ein Umdenken in der Aufnahmegesellschaft erforderlich. Für Menschen, die lange in Deutschland leben, muss der Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe in unserer Gesellschaft offen stehen. Dazu gehört beispielsweise für Menschen mit humanitären Aufenthaltstiteln die Ermöglichung des Familiennachzugs. Die Kirchen weisen – nicht nur anlässlich der Interkulturellen Woche – auf die Situation von Menschen hin, die seit vielen Jahren nur mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Dies betrifft weit mehr als 100.000 Personen. Wer lange hier lebt, muss einen sicheren Aufenthaltsstatus haben. Dies ist ein Schlüsselement für gelingende Integration.

Zu lösen ist auch das Problem der Langzeitgeduldeten. Trotz verschiedener Bleiberechtsregelungen leben Zehntausende immer noch in ständiger Angst vor der Abschiebung. Ohne eine echte Perspektive können sie kaum ihre Persönlichkeit entfalten und ihre Fähigkeiten in unsere Gesellschaft einbringen. Die Kirchen treten für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung ein, die aus humanitären Gründen auch für alte, kranke und traumatisierte Menschen gilt. Für sie und andere, die immer wieder um die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels bangen, müssen die Hürden beseitigt werden, die das Aufenthaltsrecht ihrer Integration entgegenstellt. Die Kettenduldungen müssen endlich abgeschafft werden!

„Wer offen ist, kann mehr erleben.“ Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen ist jedes Jahr ein lebendiges Zeichen dafür, dass wir uns auf einem guten Weg zu einer echten Willkommenskultur befinden und trennende Mauern durchbrechen können. Wir danken allen, die sich vor Ort für diese Anliegen einsetzen und wünschen ihnen Gottes Segen für ihr Engagement.

Erzbischof Dr. Robert Zollitzsch

Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augustinos

Griechisch-Orthodoxer
Metropolit von Deutschland

Hinweise sind unter www.interkulturellewoche.de zu finden.

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. August 2013** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig mit SK Brockwitz-Sörnwitz (Kbz. Meißen-Großhain)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.741 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Coswig und Brockwitz sowie monatlich in zwei Altenpflegeheimen

- 3 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden, 2 Friedhöfe

– 14 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. November 2013
- Dienstwohnung (115 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Coswig.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Quentin, Tel. (0 35 23) 7 17 44 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Müller, Tel. (0 35 23) 7 14 03.

Wir sind zwei aktive Kirchengemeinden in städtischer bzw. ländlicher Struktur und suchen einen aufgeschlossenen Pfarrer/eine aufgeschlossene Pfarrerin, der/die Freude an der Teamarbeit mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern hat. Die Kooperation mit dem CVJM und der Ev. Schule Coswig ist ein Kennzeichen unseres Gemeindelebens ebenso wie die gute Beziehung zur röm.-kath. Ortsgemeinde.

Coswig, gelegen im Elbtal zwischen Dresden und Meißen, bietet mit seinen 21.000 Einwohnern eine gute Infrastruktur. Wir sind offen für neue Wege, unseren Glauben in ein säkulares Umfeld einzubringen. Weitere Informationen unter www.ev-kirche-coswig.de.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Niklas Ehrenfriedersdorf mit SK Herold (Kbz. Annaberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.573 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1,75 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Ehrenfriedersdorf und Herold, 14tägig in Schönfeld, monatlich im Seniorenheim und monatlichen Andachten im Altersgerechten Wohnblock
- 2 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 16 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (99 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Herold.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Neubert, Tel. (03 73 41) 22 77, E-Mail: kg.ehrenfriedersdorf@evlks.de.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen teamfähigen Pfarrer/eine teamfähige Pfarrerin, der/die mit engagierten Kirchenvorständen die Zusammenarbeit in unseren Gemeinden weiter fördert und offen ist für vielfältige Formen traditioneller, aber auch neuer Gemeindegliederarbeit. Er/Sie ist für die Kirchgemeinde Herold und einen Seelsorgebezirk in Ehrenfriedersdorf zuständig.

Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind den Gemeinden eine lebensnahe Verkündigung und die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wichtig. Wir stehen in guter Beziehung zu den Allianzgemeinden vor Ort und pflegen gemeinsame Aktionen.

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 3 PfÜG:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf (Kbz. Zwickau) verbunden mit der Landeskirchlichen Pfarrstelle (126.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Zwickau

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 Prozent (Dienstverhältnis im eingeschränkten Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

1. Zur Landeskirchlichen Pfarrstelle:

- Die Übertragung der Landeskirchlichen Pfarrstelle (126.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Zwickau erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzes befristet für die Dauer von sechs Jahren.
- Zum Dienst gehört die Erteilung von Religionsunterricht am Käthe-Kollwitz-Gymnasium Zwickau und am Clara-Wieck-Gymnasium Zwickau – vorrangig in der Sekundarstufe II.

2. Zur Gemeindepfarrstelle:

Ab dem 1. Januar 2014 bilden die Kirchgemeinden Reinsdorf, Friedrichsgrün und Vielau ein Schwesterkirchverhältnis mit der Kirchgemeinde Friedrichsgrün als anstellende Kirchgemeinde; zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- drei Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten und 14tägigen Gottesdiensten im Seniorenheim Reinsdorf sowie 2.299 Gemeindeglieder
- Dienstwohnung in Reinsdorf (160 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Reinsdorf verfügt über Kinderkrippe und Kindergarten, kommunale Grundschule sowie Mittelschule und Gymnasium in privater Trägerschaft. Alle anderen Schulen und das Konservatorium Zwickau sind gut erreichbar.

Die Gemeinde erwartet einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die lebensnah verkündigt und Menschen begleitet, Freude an der Zusammenarbeit mit engagierten Mitarbeitern und Kirchenvorständen hat und Ehrenamtliche motiviert sowie konstruktiv am Aufbau des entstehenden Schwesterkirchverhältnisses mitarbeitet. Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Kaiser, Tel. (03 76 01) 23 31 und die Superintendentur Zwickau.

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (108.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Leipziger Land

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (108.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Leipziger Land ist mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zu besetzen. Der Dienst umfasst die Erteilung von Religionsunterricht bis zu 14 Wochenstunden mit Schwerpunkt in drei Beruflichen Schulzentren in Grimma, Wurzen und Espenhain, sowie nach Möglichkeit im Gymnasium Brandis. Vorausgesetzt werden pädagogische und didaktische Fähigkeiten sowie Unterrichtspraxis im Fach Evangelische Religion. Daneben werden Kommunikations- und Teamfähigkeit erwartet.

Die Übertragung erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzesergänzungsgesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Der Dienstbeginn soll am 1. September 2013 oder am 1. Januar 2014 erfolgen.

Eine Verbindung mit einer Gemeindepfarrstelle oder einer weiteren Landeskirchlichen Pfarrstelle wird in Erwägung gezogen. Weitere Auskunft erteilen Superintendent Weismann, Tel. (0 34 33) 24 86-722 und Bezirkskatechetin Baumgärtel, Tel. (0 34 91) 8 80 86.

die Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Frankenberg

Die Stelle eines Militärpfarrers/einer Militärpfarrerin mit dem Dienstsitz Frankenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Außerdem gehören zum Zuständigkeitsbereich die Standorte Gera, Marienberg und Werdau.

Die regelmäßigen Tätigkeiten des Pfarrers/der Pfarrerin sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzelseelsorge, der Lebenskundliche Unterricht für alle Soldaten und die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften.

Es wird erwartet, dass regelmäßige Standortgottesdienste veranstaltet und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einem Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung besetzt, ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin wird eine Dienstwohnung angemietet. Zunächst wird ein Vertrag über 6 Jahre abgeschlossen, der auf höchstens 12 Jahre verlängerbar ist. Die Vergütung erfolgt nach A 13/14 Bundesbeamtenbesoldung.

Bewerber und Bewerberinnen,

- die Interesse an dieser Tätigkeit haben und mit Begeisterung inmitten der Lebenswirklichkeit der Menschen arbeiten,
 - die zu friedensethischen Fragen sprachfähig sind,
 - die über Seelsorgeerfahrung verfügen,
- senden ihre Bewerbungsunterlagen an die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr über das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bis **26. Juli 2013**. Beim Leiter des Evangelischen Militärdekanates Erfurt können auch weitere Einzelheiten erfragt werden.

Kontakt: Leitender Militärdekan Helmut Jakobus, Blücher-Kaserne, Sakrower Landstraße 100, 14089 Berlin, Tel. (01 73) 8 79 75 11, E-Mail: HelmutJakobus@bundeswehr.org

4. Gemeindepädagogenstelle**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stolpener Land (Kbz. Pirna)**

AZ 64103 Stolpener Land 2

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung: nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6).

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.237 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 Schulkindergruppen mit 70 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Rüstzeit (Kinder).

Die Stelle ist wegen Strukturanpassung zunächst für ein Jahr befristet. In dieser Zeit soll sie wesentlich für die Christenlehrearbeit zur Verfügung stehen. Die Struktur dafür wird gemeinsam entwickelt. Wir sind offen für vielfältige konzeptionelle Ideen und Impulse für die Gemeindeentwicklung.

Große Teile an gemeindepädagogischer Arbeit geschehen ehrenamtlich. Punktuell ist Begleitung nötig. Die inhaltliche (nicht organisatorische) Leitung und Begleitung des Kindergottesdienstteams wird gewünscht. Wert legen wir auf ein missionarisches Herz und biblische Theologie.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Christian Heurich, Tel. (03 59 73) 2 94 66, E-Mail: heurich@kirche-stolpen.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis zu 4 Wochen nach Ausschreibung an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stolpener Land, Alte Schulstraße 9, 01833 Stolpen zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst

Reg.-Nr. 63101 RKA Dresden

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist befristet für die Dauer der Mutterschutzfristen und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit der Stelleninhaberin die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des mittleren Verwaltungsdienstes zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. September 2013

Dienstumfang: 100 Prozent (40 h/Woche)

Dienstort: Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Sachbearbeitung im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen mit Schwerpunkt Haushaltplanprüfung
- Sachbearbeitung Bauangelegenheiten/Baufinanzierung einschließlich Orgeln.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung, ggf. mit einschlägiger Berufserfahrung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- Kenntnisse im Bereich des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Regionalkirchenamtes, Oberkirchenrat am Rhein, Tel. (03 51) 49 23 328.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juli 2013** an das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden zu richten.

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin Kirchengemeinde Leubnitz-Neuostra (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 63104 Dresden, Leubnitz-Neuostra

In der Kirchengemeinde Dresden Leubnitz-Neuostra ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im Verwaltungsdienst mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören:

- Postbearbeitung
- Zuarbeit Kassenverwaltung
- Rechnungsprüfung und Haushalt
- Wohnungs- und Hausverwaltung, Betriebskostenabrechnungen
- Sachbearbeitung in Anstellungsfragen
- Kindergartenverwaltung
- Kirchenbuchführung.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung
- Fähigkeit, sich schnell in die Aufgabenfelder einzuarbeiten
- selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weiterführende Informationen erteilt der Pfarramtsleiter Pfarrer Horn, Tel. (03 51) 4 37 08 82.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **12. Juli 2013** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden Leubnitz-Neuostra, Alt-leubnitz 1, 01219 Dresden zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.